



STATUTEN

der

Elektra Reigoldswil Genossenschaft

vom 7. Juni 2013

STATUTEN

der

Elektra Reigoldswil

vom 7. Juni 2013

Inhalt:

- I. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft.
- II. Mitgliedschaft.
- III. Haftung, Betriebskapital und Rechnungsabschluss.
- IV. Organisation.
- V. Bekanntmachungen.
- VI. Statutenrevision und Auflösung.
- VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

I. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

§ 1.

Unter dem Namen **Elektra Reigoldswil Genossenschaft** besteht mit Sitz in Reigoldswil eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titel des OR, die den Zweck hat, Energie, insbesondere elektrische Energie im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu angemessenen Bedingungen abzugeben, bzw. selbst zu produzieren. Sie kann sich an entsprechenden Anlagen beteiligen.

§ 2.

1. Energie wird normalerweise nur an Genossenschafter und Abonnenten abgegeben. Gelegenheitsbezüger können im Bereich des Möglichen beliefert werden.

2. Die Abgabepreise aller Energiekategorien sind nach kaufmännischen Grundsätzen festzusetzen.

§ 3.

1. Das Versorgungsgebiet umfasst
 - 1.1. für die elektrische Energie das im Anhang zum Energielieferungsvertrag mit der **Elektra Baselland** eingezeichnete Gebiet,
 - 1.2. für die übrigen Energiearten werden die entsprechenden Energielieferungsverträge diesem Vertrag als Anhang beigegeben.

II. Mitgliedschaft

§ 4.

1. Genossenschafter sind natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, die im Versorgungsgebiet der Genossenschaft Liegenschaften zu eigen haben und von ihr Energie zum Verbrauch darin beziehen.
2. Andere Strombezüger, die im Versorgungsgebiet der Genossenschaft keine eigenen Liegenschaften haben (Pächter, Mieter etc.), gelten als Abonnenten, nicht als Mitglieder, und stehen zur Genossenschaft nur in einem vertraglichen Verhältnis.

§ 5.

1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Verwaltung und Bezahlung der Anschlussgebühr für jede zu beliefernde Liegenschaft.
2. Mit dem Beitritt anerkennt der Eintretende die jeweiligen Statuten, Tarife und Reglemente als für ihn verbindlich.

§ 6.

1. Der Austritt aus der Genossenschaft ergibt sich durch den gänzlichen Verzicht auf Energiebezug oder aus dem Verkauf aller Liegenschaften.
2. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Genossenschaftsvermögen.

§ 7.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Genossenschafters. Die Erben eines verstorbenen Genossenschafters haften für dessen Verbindlichkeiten. Wenn sie die Voraussetzungen von § 4, Abs. 2, erfüllen, treten sie ohne weiteres an Stelle des Verstorbenen. Für die Rechtsnachfolger von Personengesellschaften und juristischen Personen gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen.

§ 8.

1. Mitglieder, welche die Interessen der Genossenschaft in grober Weise verletzen, können vom Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat jedoch das Recht, innert Monatsfrist an die nächste Genossenschafterversammlung zu rekurrieren. Ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen. Von bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft werden sie aber nicht befreit.
2. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Anrufung des Richters nach Art. 846, Abs. 3, OR offen.

§ 9.

Ein Weiterverkauf der bezogenen Energie ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Verwaltung der Genossenschaft gestattet.

III. Haftung, Betriebskapital und Rechnungsabschluss

§ 10.

Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11.

1. Als Betriebskapital dienen:
 - 1.1. das Genossenschaftsvermögen, bestehend aus Reservefonds und Bau- und Erneuerungsfonds,
 - 1.2. Anleihen und Kredite.

§ 12.

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember. Rechnungsabschluss und Bilanz haben nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und nach den Grundsätzen einer vorsichtigen Geschäftsführung zu erfolgen.

§ 13.

1. Aus den Einnahmen sind zu decken:
 - 1.1. sämtliche Geschäftskosten,
 - 1.2. Energiekosten,
 - 1.3. Kosten aus Betrieb und Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Maschinen,
 - 1.4. Steuern und Abgaben,
 - 1.5. Passivzinsen,
 - 1.6. Abschreibungen auf Gebäuden, Anlagen, Maschinen und Mobiliar.

§ 14.

1. Ein Betriebsüberschuss wird folgendermassen verteilt:
10% erhält der Reservefonds,
40% erhält der Bau- und Erneuerungsfonds,
50% stehen zur Verfügung der Generalversammlung.
2. Allfällige Rückvergütungen an die Genossenschafter müssen im Verhältnis ihrer Energiezahlungen erfolgen.

§ 15.

1. Der Reservefonds darf, soweit gesetzlich zulässig, auf Beschluss der Generalversammlung zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Genossenschaftszweckes sicherzustellen.
2. Er bildet einen Teil des Genossenschaftsvermögens und wird nicht verzinst.

§ 16.

1. Der Bau- und Erneuerungsfonds darf bei grösseren Neu- und Umbauten beansprucht werden, wenn die Kosten aus dem Betrieb nicht gedeckt werden können.
2. Er bildet einen Teil des Genossenschaftsvermögens und wird nicht verzinst.

§ 17.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine allfällig notwendig werdende Personalvorsorge nach seinem eigenen Ermessen durchzuführen.

IV. Organisation

§ 18.

1. Die Organe der Genossenschaft sind:
 - 1.1. die Generalversammlung,
 - 1.2. der Verwaltungsrat,
 - 1.3. die Betriebskommission,
 - 1.4. die Revisionsstelle.

1.1. die Generalversammlung

§ 19.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, spätestens 5 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Ihre ordentlichen Geschäfte sind:
 - 2.1. die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes,
 - 2.2. die Entlastung der Verwaltung,
 - 2.3. die Wahl der Revisionsstelle,
 - 2.4. die Wahl des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:
 - 3.1. auf Beschluss des Verwaltungsrates,
 - 3.2. auf schriftliches Begehren von 1/10 aller Genossenschafter, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Art. 881, Abs. 2, OR bleibt vorbehalten),
 - 3.3. auf Begehren der Revisionsstelle.

§ 20.

1. Die Generalversammlung hat im weiteren folgende Befugnisse:
 - 1.1. Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - 1.2. Entscheid über Ausgaben, deren Voranschlag Fr. 40'000.00 übersteigt,
 - 1.3. Statutenrevision,
 - 1.4. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft, eventuell Wahl der Liquidatoren,
 - 1.5. Festsetzung der Besoldung der Verwaltungsräte,
 - 1.6. Beschlussfassung über Energielieferungsverträge,
 - 1.7. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr vom Gesetz vorbehalten sind.

§ 21.

1. Die Generalversammlung muss mindestens 10 Tage vorher einberufen werden.
2. Jeder Genossenschafter hat eine Stimme.
3. Stellvertretung mit Vollmacht ist gestattet.

§ 22.

Wenn von Mitgliedern Anträge gestellt werden, die nicht die Traktanden betreffen, so können diese nur abgelehnt oder erheblich erklärt werden. Der Beschluss über erheblich erklärte Anträge kann erst in einer späteren Generalversammlung erfolgen.

§ 23.

1. Abstimmungen werden offen vorgenommen, Wahlen in der Regel geheim.

2. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr. (Art. 888 und 889 OR bleiben vorbehalten)
3. Leere und ungültige Stimmzettel zählen bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mit.
4. Zur Abberufung des Verwaltungsrates ist ein 2/3 Mehr der Stimmenden nötig. Für Statutenänderung und Auflösung gelten die qualifizierten Mehr der §§ 29 und 30.
5. Beschlüsse über die Einführung oder Erhöhung der persönlichen Haftung sind nur gültig, wenn sie von 3/4 aller Genossenschafter gefasst werden.

1.2. der Verwaltungsrat

§ 24.

1. Die allgemeine Leitung und Oberaufsicht der Genossenschaft ist einem Verwaltungsrat von 5 - 7 Mitgliedern übertragen. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
2. Er ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind.
3. Seine Befugnisse sind:
 - 3.1. Wahl des Vizepräsidenten,
 - 3.2. Wahl des Verwalters oder technischen Leiters und des Protokollführers,
 - 3.3. Wahl der Delegierten an die Delegiertenversammlung der Elektra Baselland,
 - 3.4. Einstellung und Entlassung von Angestellten, Entscheid über die Auslagerung der Verwaltung, Festsetzung der Entschädigungen, Aufstellung von Dienstreglementen,
 - 3.5. Aufstellung von Jahresrechnung und Jahresbericht,
 - 3.6. Aufstellung von Statuten, Reglementen und Tarifen,
 - 3.7. Festsetzung von Kautionen,

- 3.8. Entscheid über Projekte, Bauten und Erwerbungen bis zu einem Voranschlag von Fr. 40'000.00,
- 3.9. Vergabe von Installations- und Bauarbeiten,
- 3.10. Bestimmung der Institute bei denen verfügbare Gelder angelegt werden dürfen,
- 3.11. Beschluss über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
- 3.12. Behandlung von Anträgen, die in der Generalversammlung gemäss § 22 erheblich erklärt worden sind,
- 3.13. Entscheid über Rekurse von Genossenschaftlern,
- 3.14. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.

1.3. die Betriebskommission

§ 25.

1. Der Verwaltungsrat überträgt der Betriebskommission, die aus Präsident, Vizepräsident und Verwalter oder technischem Leiter besteht, folgende Geschäfte:
 - 1.1. Geschäftsführung im engern Sinne,
 - 1.2. Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift, in der Weise, dass je zwei von ihnen kollektiv zeichnen,
 - 1.3. Überwachung der Angestellten,
 - 1.4. Abnahme von Installationen und Arbeiten,
 - 1.5. Ausführung der besonderen Aufträge des Verwaltungsrates.

§ 26.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, beruft und leitet die Generalversammlungen und die Verwaltungsratssitzungen. Er erstattet den Jahresbericht.

1.4. die Revisionsstelle

§ 27.

Wahl, Unabhängigkeit und Aufgaben

- 1 Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.
- 2 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- 3 Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 729 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 729a ff. OR.

Amtsdauer

- 1 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Revisionsstelle kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

V. Bekanntmachungen

§ 28.

Die Mitteilungen der Genossenschaft geschehen durch Zirkular an alle Genossenschafter; die Bekanntmachungen erfolgen in der Oberbaselbieter Zeitung, die gesetzlich vorgeschriebenen ausserdem im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VI. Statutenrevision und Auflösung

§ 29.

1. Die Generalversammlung ist jederzeit mit 2/3 Mehrheit befugt die Revision der Statuten zu beschliessen. Die Ausarbeitung einer Vorlage über die Revision einzelner zum voraus bezeichneter Paragraphen oder über eine Totalrevision kann sie dem Verwaltungsrat oder einer besonderen Statutenkommission übertragen.
2. Über Annahme oder Verwerfung einer vom Verwaltungsrat oder einer Statutenkommission vorgelegten Statutenänderung entscheidet das 2/3 Mehr der abgegebenen Stimmen der Generalversammlung. (Art. 889 OR bleibt vorbehalten)

§ 30.

1. Der Antrag über die Auflösung der Genossenschaft bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung 3/4 der in der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter.
2. Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, die die Lage der Genossenschaft untersucht und einer nächsten Generalversammlung berichtet und Antrag stellt. Nur wenn das Genossenschaftsvermögen erschöpft ist und 3/4 der anwesenden Genossenschafter zustimmen, darf die Liquidation ausgesprochen werden.
3. Ein nach Ausweisung aller Passiven vorhandener Überschuss kann den Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinde überwiesen oder im Verhältnis der im Vorjahr erfolgten Energiezahlungen an die Genossenschafter verteilt werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31.

1. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Mai 2009.
2. Sie treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

§ 32.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 7. Juni 2013 genehmigt.

Reigoldswil, den 8. Juni 2013

Für die Elektra Reigoldswil Genossenschaft:	
Der Präsident:	Der Techn. Verwalter
Christian Wagner	Stephan Schneider